



Die Landeswahlleiterin Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Landesbetrieb Information und Technik NRW
IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -

15. Juli 2013

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
12-35.04.10

Telefon 0211 871-2624

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013
Vorbereitung und Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

1 Rechtsgrundlage

Die Repräsentative Wahlstatistik zur Bundestagswahl erfolgt nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

2 Umfang der Erhebung

Die repräsentative Wahlstatistik umfasst die Zählung

- 2.1 der Wahlberechtigten, der Wahlscheinvermerke und der Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (§ 2 Abs.1 Buchstabe a WStatG) und
- 2.1 der Wähler/innen und ihrer Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen (§ 2 Abs.1 Buchstabe b WStatG)

In die Statistik über die Stimmabgabe und die Ungültigkeit der Stimmen sind auch die Briefwahlbezirke einzubeziehen (§ 2 Abs. 2 WStatG). Briefwahlbezirke sind ausschließlich gebietsorientiert, d.h. aus einem oder mehreren allgemeinen Wahlbezirken i.S. des § 2 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) zu bilden. Im Regelfall wird es sich anbieten, jeweils mehrere allgemeine Wahlbezirke in einer Gemeinde zu einem

Dienstgebäude:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefax 0211 871-3355

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Briefwahlbezirk zusammenzufassen. In jedem der so gebildeten Briefwahlbezirke wird ein Stimmergebnis ausgezählt. Besteht ein Briefwahlbezirk aus mehreren allgemeinen Wahlbezirken, erfolgt eine Auszählung der Briefwahlstimmen nicht für jeden allgemeinen Wahlbezirk, sondern für den gesamten Briefwahlbezirk.

3 Stichprobenauswahlbezirke

Die vom Bundeswahlleiter in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT. NRW) ausgewählten Stichprobenauswahlbezirke wurden mittels Schreiben am 24. Mai 2013 mitgeteilt.

Meine Zustimmung gem. § 3 WStatG ist hiermit erteilt.

4 Vorbereitung der Repräsentativen Wahlstatistik

4.1 Angaben über die Wahlbeteiligung nach Alter und Geschlecht

Die Angaben über die Wahlbeteiligung werden nach Abschluss der Wahl den Wählerverzeichnissen entnommen. Die für die Auszählung durch die Gemeinden entwickelten Formblätter werden von IT.NRW rechtzeitig zugesandt. Diese enthalten den Nachweis der Wahlberechtigten mit Stimmabgabevermerk, mit Wahlscheinvermerk sowie ohne Stimmabgabevermerk oder Wahlscheinvermerk.

Die Wahlbeteiligung der Männer und Frauen wird nach folgenden zehn Geburtsjahres- bzw. Altersgruppen festgestellt:

<u>Geburtsjahresgruppen</u>	das entspricht etwa	<u>Alter</u>
1993 bis 1995		unter 21 Jahren
1989 bis 1992		21 bis unter 25 Jahre
1984 bis 1988		25 bis unter 30 Jahre
1979 bis 1983		30 bis unter 35 Jahre
1974 bis 1978		35 bis unter 40 Jahre
1969 bis 1973		40 bis unter 45 Jahre
1964 bis 1968		45 bis unter 50 Jahre
1954 bis 1963		50 bis unter 60 Jahre
1944 bis 1953		60 bis unter 70 Jahre
1943 und früher		70 Jahre und älter



4.2 Angaben über die Stimmabgabe

Zur Erfassung der Stimmabgabe der Männer und Frauen sind folgende nunmehr sechs Altersgruppen festgelegt:

<u>Geburtsjahresgruppen</u>	das entspricht etwa	<u>Alter</u>
1989 bis 1995		unter 25 Jahren
1979 bis 1988		25 bis unter 35 Jahre
1969 bis 1978		35 bis unter 45 Jahre
1954 bis 1968		45 bis unter 60 Jahre
1944 bis 1953		60 bis unter 70 Jahre
1943 und früher		70 Jahre und älter

Für die Feststellung über die Stimmabgabe sind in den Auswahlbezirken Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen zu verwenden.

Für diese Sonderaufdrucke auf den Stimmzetteln – oben links – wurden folgende Gruppen festgelegt:

- | | |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------|
| A. Mann, geboren 1989 bis 1995 | G. Frau, geboren 1989 bis 1995 |
| B. Mann, geboren 1979 bis 1988 | H. Frau, geboren 1979 bis 1988 |
| C. Mann, geboren 1969 bis 1978 | I. Frau, geboren 1969 bis 1978 |
| D. Mann, geboren 1954 bis 1968 | K. Frau, geboren 1954 bis 1968 |
| E. Mann, geboren 1944 bis 1953 | L. Frau, geboren 1944 bis 1953 |
| F. Mann, geboren 1943 und früher | M. Frau, geboren 1943 und früher |

Die für jede dieser zehn Gruppen benötigte Anzahl an Stimmzetteln lässt sich aus den landesdurchschnittlichen Anteilen an den Wahlberechtigten annähernd ermitteln:

Gruppe A	5%	Gruppe G	4%
Gruppe B	7%	Gruppe H	7%
Gruppe C	7%	Gruppe I	7%
Gruppe D	15%	Gruppe K	14%
Gruppe E	6%	Gruppe L	7%
Gruppe F	9%	Gruppe M	12%

Um eine in jedem Falle ausreichende Reserve an gekennzeichneten Stimmzetteln zur Verfügung zu haben, wird empfohlen, bei jeder der Gruppen einen Zuschlag von 20% einzuplanen. Die für die einzelnen Gruppen jeweils erforderliche Zahl an Stimmzetteln kann auch anhand



der Wählerverzeichnisse ermittelt werden. Für diesen Fall empfiehlt es sich ebenfalls, eine Reserve einzukalkulieren.

Die Auszählungen erfolgen für folgende Parteien:

- | | |
|--------------|-----------------------------------------------------------|
| 1. CDU | Christlich Demokratische Union Deutschlands |
| 2. SPD | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| 3. GRÜNE | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| 4. FDP | Freie Demokratische Partei |
| 5. DIE LINKE | DIE LINKE |
| 6. und 7. | werden spätestens am 23.09.2013 für die Erhebung ergänzt. |
| 8. Sonstige | sonstige Parteien |

Es wird auch das Stimmensplitting von Erst- und Zweitstimmen nachgewiesen.

Die Ergebnisdarstellung erfolgt nach dem Vordruck BSt2/13, der von IT.NRW rechtzeitig übersandt wird.

4.3 Gründe für die Ungültigkeit der Stimmen

Die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen werden nach „ungültige Erst- und Zweitstimme“, „ungültige Erst- und gültige Zweitstimme“ sowie „ungültige Zweit- und gültige Erststimme“ getrennt nach Männern und Frauen (ohne Altersdifferenzierung) erfasst (Vordrucke BSt3/13, den IT.NRW. ebenfalls rechtzeitig zur Verfügung stellt).

5 Briefwahl

Die Briefwähler/innen werden in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Briefwähler/innen in den ausgewählten Briefwahlbezirken erhalten – entsprechend der Darstellung zu Nummer 4.2 – Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck mit ihren Briefwahlunterlagen. Um zu gewährleisten, dass in jeder Geburtsjahresgruppe je Geschlecht in ausreichender Anzahl Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen für die Briefwähler/innen vorliegen, wird für Briefwahlbezirke empfohlen, die Hälfte der Wahlberechtigten in den zu dem jeweiligen Briefwahlbezirk zusammengefassten allgemeinen Wahlbezirken zugrunde zu legen.

Ausdrücklich wird darauf hin gewiesen, dass Wahlberechtigte eines für die Wahlstatistik herangezogenen Urnenwahlbezirkes, die Briefwahlunterlagen beantragen, keine Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck



erhalten dürfen, es sei denn, der dazugehörige Briefwahlbezirk ist ebenfalls in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen.

6 Wahlablauf

Die Besonderheiten des Ablaufs in den repräsentativen Auswahlbezirken bestehen lediglich darin, dass Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen ausgehändigt werden. Das Wahlergebnis wird hier in gleicher Weise wie in allen übrigen Wahlbezirken festgestellt.

7 Information der Wahlberechtigten

Nach § 3 Satz 5 WStatG sind die Wahlberechtigten in den Stichprobenauswahlbezirken in geeigneter Weise über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu unterrichten.

Es wird empfohlen, die Wähler/innen auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden und der Wahlleiter/innen über die repräsentative Wahlstatistik zu unterrichten. Bei entsprechenden Anfragen empfiehlt es sich, die gesetzlichen Regelungen zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik, die eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausschließen, zu erläutern.

Folgende Vorkehrungen dienen zur Sicherung des Wahlgeheimnisses:

- Stimm- bzw. Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, müssen mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen,
- Briefwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, müssen mindestens 400 Wähler/innen umfassen (abgestellt auf die vorangegangene Wahl),
- die Geburtsjahrgänge werden in so großen Gruppen (lediglich 6) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler/innen möglich sind,
- Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden,
- die Stimmauszählung hat zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen und die Auswertung für statistische Zwecke darf erst später unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnisse erfolgen,
- die Statistikstellen sind einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen,



- Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Der Landesbetrieb IT.NRW stellt im Übrigen zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik folgendes Informationsmaterial des Bundeswahlleiters zur Verfügung:

- Plakat „Bekanntmachung“ der Stadt- bzw. Kreiswahlleiter/innen
- Informationsschrift des Bundeswahlleiters für die Wähler/innen
- Merkblatt für die Wahlvorstände

7 Auszählung

7.1 Statistik über die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl

Die Auszählung über die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl (Nummer 4.1) erfolgt nach Abschluss der eigentlichen Wahlarbeiten durch die Gemeindeverwaltungen unter Auszählung der Wählerverzeichnisse (Vordruck BW1/13).

Die Daten werden getrennt für die einzelnen Wahl- bzw. Stimmbezirke dem Landesbetrieb IT.NRW übermittelt (Vordruck BW2/13).

7.2 Statistik über die Wähler und ihre Stimmabgabe

7.2.1

Die Auszählung der Stimmabgabe (Nummern 4.2 und 4.3) wird im Landesbetrieb IT.NRW durchgeführt. Gemeinden mit einer Statistikstelle, welche die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes erfüllen, dürfen die Auszählungen zur Stimmabgabe selbst vornehmen.

7.2.2 Gemeinden ohne abgeschottete Statistikstelle

Die Gemeinden leiten Kopien der Wahlniederschriften, deren Anlagen sowie die ihnen von den Wahlvorsteher/innen übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Statistik ausgewählten Wahl- bzw. Stimmbezirke ungeöffnet zur Auswertung an den Landesbetrieb IT.NRW weiter. Die Übermittlung erfolgt getrennt nach Stichprobenauswahlbezirken.

7.2.3 Gemeinden mit abgeschotteter Statistikstelle

Die Gemeinden mit einer abgeschotteten Statistikstelle, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen



erfüllen, können wie unter Nummer 7.2.1 beschrieben verfahren oder die Auszählung der Stimmzettel selbst in der Statistikstelle vornehmen. Meine Zustimmung dazu ist hiermit erteilt. Die Ergebnisdarstellung erfolgt nach dem Vordruck BSt2/13. Sofern auf dieser Grundlage eine Auszählung durch die Gemeinde selbst beabsichtigt ist, wird gebeten, die Gemeinde, den Landesbetrieb IT.NRW sowie mich davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Landesbetrieb IT.NRW erhält die Daten getrennt für die einzelnen Stichprobenauswahlbezirke.

7.2.4 Statistik über ungültige Stimmen

Die Sonderauszählungen der ungültigen Stimmen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b WStatG) sind entweder entsprechend Nummer 7.2.2 vom Landesbetrieb IT.NRW oder Nummer 7.2.3 von den Gemeinden mit abgeschotteter Statistikstelle getrennt nach Wahlbezirken vorzunehmen (Vordruck BSt3/13).

8. Termine und Art der Datenübermittlung

Die Ergebnisse bzw. Wahlunterlagen sind

spätestens bis zum 04. Oktober 2013

an den Landesbetrieb IT.NRW

Landesbetrieb Information und Technik NRW
- Geschäftsbereich Statistik -
z.H. Herrn Paris
Bundestagswahl / Wahlstatistik
Mauerstrasse 51
40476 Düsseldorf

zu übermitteln. Diese Datenlieferung soll den Vermerk „BUNDESTAGSWAHL / WAHLSTATISTIK“ tragen.

Die für die Ermittlung und Darstellung der Ergebnisse erforderlichen Vordrucke werden den betroffenen Gemeinden von IT.NRW in ausreichender Anzahl zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.



Sofern die Daten maschinell ausgewertet werden, sollten sie elektronisch an IT.NRW übersandt werden. Der Satzaufbau soll mit IT.NRW vereinbart werden.

Für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik benötigt IT.NRW auch Kopien der Niederschriften der Wahlvorstände der in die Statistik einbezogenen Urnen- und Briefwahlbezirke sowie die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand/Briefwahlvorstand nach § 69 Abs. 6 beschlossen hat.

Die Gemeindebehörden übersenden diese Unterlagen gem. § 72 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO) der Kreiswahlleiterin bzw. dem Kreiswahlleiter. Diese Unterlagen werden in den Wahlkreisen unterschiedlich verwahrt. Teils werden sie nach der Sitzung des Kreiswahlausschusses an die Gemeinden zurückgesandt, teils verbleiben sie bei der Kreiswahlleiterin bzw. dem Kreiswahlleiter. Es wird gebeten, die Unterlagen der statistischen Auswahlbezirke in jedem Fall unmittelbar nach der Sitzung des Kreiswahlausschusses den Gemeinden zurückzugeben, damit diese IT.NRW rechtzeitig das komplette Erhebungsmaterial übermitteln können.

Rückfragen, die sich hinsichtlich der Auszählungen ergeben, sind direkt mit IT.NRW (E-Mail: Wahlen@it.nrw.de; Telefon: 0211/9449 3860 – Herrn Heß oder 0211/9449 3939 – Herrn Mannott) zu klären.

9. Kosten

Die Kostenerstattung für die repräsentative Wahlstatistik erfolgt im Rahmen der allgemeinen Erstattung der Wahlkosten gemäß § 50 Abs. 3 BWG.

Ich bitte, die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter und die betroffenen Gemeinden umgehend entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schellen'.

Schellen